

Gemeinde Malterdingen

Landkreis Emmendingen

S A T Z U N G

zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung - WVS) der Gemeinde Malterdingen vom 03. Dezember 1996.

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg, jeweils in der heute geltenden Fassung, hat der Gemeinderat am 04.11.2025 beschlossen:

§ 1

Die Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung - WVS) in der heute geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

§ 41 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von:

Nenndurchfluss in m ³	Mehrstrahl-Nassläufer			Verbundzähler	
	5	5	10	10	80
Nenndurchfluss in Qn	2,5	2,5	6	15	40
Nennweite in DN	Steigrohrzähler			50	80
Gebühren pro Monat	3,60 €	3,60 €	7,20 €	23,50 €	45,80 €

§ 42 Abs.1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 1,27 €.

§ 47 Abs.1 und Abs.2 erhalten folgende Fassung:

(1) Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner Vorauszahlungen am 31.03., 31.05., 31.7. und 30.09. zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen mit Beginn des jeweiligen Veranlagungszeitraumes. Beginnt die Gebührenpflicht während eines Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen mit Beginn des folgenden Veranlagungszeitraumes.

(2) Jeder Vorauszahlung wird ein Fünftel des Jahreswasserverbrauchs des Vorjahres und der Grundgebühr

zugrunde gelegt. Beim erstmaligen Beginn der Gebührenpflicht werden die Vorauszahlungen auf der Grundlage der Grundgebühr, des Verbrauchsgebührensatzes und des geschätzten Jahreswasserverbrauchs des laufenden Jahres ermittelt.

In § 48 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „eines Monats“ durch die Worte „von 14 Tagen“ ersetzt.

§ 2

Die Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Malterdingen, 04.11.2025

Bußhardt, Bürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung:

Die vorstehende Satzung gilt ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind und
2. die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Wird die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist nach Satz 1 jedermann diese Verletzung geltend machen.